



Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

EINGEGANGEN

Mitglieder der Stadtvertretung der Stadt
Neubrandenburg

08. Juli 2014

404 J L
P

Datum:
07.07.2014

ÖPNV-Vorlage für die Stadtvertretung am 15.05.2014, Drucksachen Nr. V/1173

Fortführung des ÖPNV ab dem 01.01.2017

Sehr geehrte Ratsfrauen,
sehr geehrte Ratsherren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit teile ich mit, dass am 30.06.2014 im Innenministerium in Schwerin zwischen dem Verkehrsministerium, dem Innenministerium, dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg eine Besprechung betreffend die Fortführung des ÖPNV im Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg ab dem 01.01.2017 stattgefunden hat.

Seitens des Innenministeriums waren Herr Lappat, Herr Breitzke, Herr Dr. Kress sowie Frau Hill, Frau Dr. Sträther, Frau Kortmann und Frau Albrecht anwesend. Ferner nahmen der zuständige Dezernent des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr in Rostock sowie die zuständige Abteilungsleiterin vom Verkehrsministerium, Frau Appelt, an dem Gespräch teil. Seitens des Landkreises waren Herr Rautmann und Frau Thiele anwesend, seitens der Stadt Herr Klembt-Lerch und ich. Das Ergebnis dieser Besprechung spiegelt sich im Grunde genommen bereits in dem Schreiben des Innenministeriums vom 15.05.2014 wider.

Zunächst wurde klargestellt, dass der ÖPNV auf dem Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg eine Pflichtaufgabe des Landkreises ist, die dieser jedenfalls in dem gesetzlich vorgesehenen Mindestmaß der §§ 1 bis 3 ÖPNVG zu gewähren und über § 8 ÖPNVG auch zu finanzieren habe.

Des Weiteren wurde festgehalten, dass es § 3 Abs. 4 ÖPNVG nicht zulässt, die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV im Stadtgebiet vom Landkreis auf die Stadt zu übertragen. Dies würde mit der Übertragung der originären Finanzverantwortung aus § 8 ÖPNVG einhergehen und das wiederum sei mit dem Zuschussungssystem beispielsweise des § 18 FAG M-V nicht vereinbar, da diese Zuschüsse stets dem gesetzlichen Aufgabenträger und nicht einem mittelbaren Aufgabenträger zugewiesen werden.

Der Weg, der von der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Jahr 2011 beim Abschluss des gekündigten ÖPNV-Vertrages über § 167 KV M-V gewählt wurde, sei rechtlich nicht zu beanstanden gewesen.

Des Weiteren wurde seitens des Innenministeriums und seitens des Verkehrsministeriums festgestellt, dass die Stadt Neubrandenburg und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sich darüber einig sind, dass auch ab dem 01.01.2017 der ÖPNV im Stadtgebiet seitens der NVB GmbH organisiert werden soll. Des Weiteren herrschte Einigkeit, dass sämtliche Landeszuschüsse für den ÖPNV, die den ÖPNV im Stadtgebiet betreffen, seitens des Landkreises an die Stadt weiterzuleiten wären, sollte eine Einigung für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 zustande kommen. Darüber hinaus wurde konstatiert, dass sich der Landkreis ab dem 01.01.2017 jedenfalls in derjenigen Höhe an den Kosten für den städtischen ÖPNV zu beteiligen habe, die dieser von Gesetzes wegen ohnehin tragen müsste. Das Mindestmaß des zu gewährenden ÖPNV sei dabei jedoch im Gesetz nicht dermaßen konkretisiert, dass allein anhand der gesetzlichen Bestimmungen konkrete Zahlungsmodalitäten aufgezeigt werden könnten.

Als einzig wirklich problematische Punkte in dem Problemfeld betreffend den ÖPNV ab dem 01.01.2017 wurden auch seitens des Innenministeriums und seitens des Verkehrsministeriums das Ausmaß des zu gewährleistenden ÖPNV und dessen Finanzierung gesehen.

In diesem Zusammenhang hatte das Verkehrsministerium betont, dass der Stadt Neubrandenburg im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte eine besondere Stellung zukomme, sodass der Stadtverkehr in der Stadt Neubrandenburg nicht mit dem Stadtverkehr beispielsweise in der Stadt Neustrelitz vergleichbar sei.

Betreffend den Zeitraum vom 31.10.2016 (Auslaufen der Linienkonzession) bis zum 31.12.2016 (Beendigung des ÖPNV-Vertrages zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) hatte der zuständige Dezernent vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr in Rostock angeregt, die NVB GmbH möge zunächst bei seiner Behörde einen Verlängerungsantrag betreffend die Linienkonzessionen für zwei Monate stellen. Diesem Verlängerungsantrag sei eine Kopie des ÖPNV-Vertrages bzw. des Vermögensauseinandersetzungsvertrages und des Betrauungsaktes beizufügen. Auf Grundlage eines derartigen Antrags könne die Linienkonzession um zwei Monate verlängert werden. Auf diese Art und Weise würden die Beendigungszeitpunkte der Linienkonzession einerseits und des ÖPNV-Vertrags andererseits harmonisiert werden.

Des Weiteren wurde nochmals dargestellt, dass es vergaberechtlich für denkbar gehalten wird, dass die Stadt Neubrandenburg die NVB GmbH unmittelbar beauftragt. Voraussetzung sei jedoch, dass die Stadt Neubrandenburg sich zuvor mit dem Landkreis über einen ÖPNV-Vertrag für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 einigt. Die für eine Direktvergabe erforderliche Vorortbekanntmachung sei für den Fall, dass die Linienkonzession am 31.10.2016 ausläuft, bis zum 28.02.2015 vorzunehmen. Sollte die Linienkonzession auf Antrag um zwei Monate verlängert werden, würde die Frist für die Vorabbekanntmachung am 30.04.2015 ablaufen.

Die Vorabbekanntmachung sei durch die zuständige Behörde vorzunehmen. Das sei derzeit für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Es sei mithin grundsätzlich erforderlich, dass sich der Landkreis und die Stadt bis zum 28.02.2015 bzw. bis zum 30.04.2015 einigen. Sollte eine derartige Einigung nicht erreicht werden, sei es zunächst denkbar, dass der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und die Stadt Neubrandenburg gemeinsam als Behördengruppe die für eine Direktvergabe an die NVB erforderliche Vorabbekanntmachung vornehmen. Zwar könne der Landkreis

Mecklenburgische Seenplatte die NVB GmbH nicht unmittelbar beauftragen. Eine unmittelbare Beauftragung der NVB GmbH durch eine Behördengruppe bestehend aus dem Landkreis und der Stadt werde demgegenüber für zulässig gehalten.

Herr Lappat forderte sowohl den Landkreis als auch die Stadt auf, sich auf Grundlage der obig dargestellten zwischen Verkehrsministerium und Innenministerium abgestimmten Rechtsauffassung zu einigen. Sollte eine Einigung scheitern, werde das Innenministerium die Vermögensauseinandersetzung betreffend die NVB GmbH zügig vorantreiben.

Herr Rautmann stellte für den Landkreis dar, dass eine Verlängerung des bestehenden ÖPNV-Vertrags für den Landkreis nicht infrage komme. Er sagte zu, dass der Landkreis nunmehr binnen der nächsten 14 Tage – gerechnet ab dem 30.06.2014 – der Stadt drei Berechnungsmethoden für eine Finanzierung des ÖPNV auf dem Stadtgebiet ab dem 01.01.2017 vorlegen werde. Sobald diese Berechnungsmodelle vorliegen, werden sie seitens der Stadtverwaltung zügig geprüft werden. Ggf. wird sodann die Einbeziehung des Verkehrsministeriums erforderlich werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Paul Krüger